

801/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafaufschub für Drogenabhängige, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Wieviele Personen haben von 1990 bis 1995 die Therapie gem. § 23a SGG in Anspruch genommen und auch vollendet, wieviele Abbrecher der Therapie gab es in diesem Zeitraum?

2. Wie hoch sind die Kosten für die gem. § 23a SGG in Anspruch genommenen Therapien?

3. Glauben Sie nicht, daß mit der beabsichtigten Neuregelung des Suchtgiftgesetzes und der Gewährung einer Therapie bei Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren enorme Kosten entstehen werden?

4. Wie hoch schätzen Sie die Mehrkosten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Das geltende Suchtgiftgesetz 1951 (SGG) verpflichtet die Gerichte nicht, Entscheidungen über den Aufschub des Strafvollzuges nach § 23a der beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichteten Suchtgiftüberwachungsstelle mitzuteilen. Die in Pkt. VI des Erlasses des BMJ vom 27. Juni 1985, JABl. Nr. 28, zur Suchtgiftgesetznovelle 1985 vorgesehene (und im Formularvordruck SGG 4 ausgeführte) Meldung haben die Gerichte nur sporadisch vorgenommen. Dem Bundesministerium für Justiz sind daher weder die Zahl der gemäß § 23a SGG bewilligten Strafaufschübe noch die der Entscheidungen über den Widerruf des Strafaufschubs oder die bedingte Strafnachsicht nach erfolgreichem Therapieabschluß (§ 23a Abs. 2 SGG) bekannt.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß in § 24 Abs. 1 Z 1 der dem Nationalrat zu-

geleiteten Regierungsvorlage zu einem Suchtmittelgesetz (SMG; 1 10 BlgNR 20. GP) eine gesetzliche Verankerung der Meldepflicht der Gerichte über die zum Aufschub des Strafvollzugs ergangenen Entscheidungen vorgeschlagen wird. Außerdem soll von den zuständigen Ressorts eine empirische Untersuchung zu Anwendung und Erfolg des Modells "Therapie statt Strafvollzug" veranlaßt werden. Eine aktuelle deutsche Untersuchung zur Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. des deutschen Betäubungsmittelgesetzes (diese entsprechen dem § 23a SGG) belegt Erfolge der deutschen Praxis des Strafaufschubs zu Therapiezwecken (Martin KURZE, Strafrechtspraxis und Drogentherapie).

Zu 2:

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, daß die für die Kostentragung maßgebliche Bestimmung des geltenden Rechts (§ 21 SGG) die Übernahme der Kosten von Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des § 23a SGG durch den Bund an sich nicht vorsieht. Die Gerichte haben jedoch in den meisten Fällen (gemäß § 23a Abs. 1 SGG iVm § 6 Abs. 2 StVG) dem Verurteilten die Weisung erteilt, "sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen" und über diesen Umweg den Bund zur Übernahme der Behandlungskosten gem. § 21 SGG verpflichtet.

Die Ausgaben des Justizressorts aus dem Titel der "Entgelte nach dem Suchtgiftgesetz" stellen sich für die vergangenen sechs Jahre wie folgt dar:

1990 4,285 Mio S

1991 5,147 Mio S

1992 15,364 Mio S

1993 19,301 Mio S

1994 36,550 Mio S

1995 48,550 Mio S

Zu 3 und 4:

Ob und in welchem Ausmaß nach einer Gesetzwerdung des neuen Suchtmittelgesetzes die vom Bund gemäß § 42 SMG zu übernehmenden Behandlungskosten weiter ansteigen werden, hängt vor allem von der Entwicklung des Drogenproblems als solchem und der damit zusammenhängenden Entwicklung der Anzeigen und Verurteilungen, von der Bereitschaft der Verurteilten zu Therapiemaßnahmen und letztlich von den Entscheidungen der unabhängigen Gerichte über die Anträge auf Aufschub des Strafvollzuges ab. Aus diesem Grund kann eine verlässliche ziffernmäßige Schätzung der Ausgabenentwicklung nicht vorgenommen werden.

Die Ausgaben für die in der Regierungsvorlage des SMG vorgeschlagenen - im übrigen gesundheitspolitisch anerkannten - neuen bzw. erweiterten Instrumente sollten nicht überschätzt werden. So wird die "Therapieweisung" als gelinderes Mittel zur Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über suchtmittelabhängige und therapiebereite Beschuldigte (§ 180 Abs. 5 Z 4 aStPO) voraussichtlich kaum zu Mehrkosten führen, da die Gesamtdauer einer Therapie nicht dadurch verlängert wird, daß sie früher (vor Rechtskraft des Urteils erster Instanz) begonnen werden kann.

Die Ausweitung des Modells "Behandlung statt Strafvollzug" auf suchtkranke Verurteilte, über die eine drei Jahre (bisher zwei Jahre) nicht übersteigende Freiheitsstrafe verhängt wurde, wird voraussichtlich die Zahl der in Betracht kommenden Verurteilten (also solcher, über die eine zwar zwei Jahre, aber nicht drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe verhängt wird) nur unwesentlich vermehren. Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurden 1994 438 Personen wegen § 12 SGG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren verurteilt. Der weit überwiegende Teil dieser Freiheitsstrafen dürfte zwei Jahre nicht überstiegen haben.

Die Einbeziehung von allgemein strafbaren Handlungen im Bereich der "Beschaffungskriminalität", die mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, in

das Modell "Therapie statt Strafvollzug" wird die Zahl der Strafaufschübe zu Behandlungszwecken aller Voraussicht nach gleichfalls nur wenig vermehren. So ist der Strafaufschub zu Therapiezwecken schon nach geltendem Recht in den Fällen des Zusammentreffens des Deliktes nach § 12 SGG mit einem mit geringerer Strafe bedrohten allgemeinen Beschaffungsdelikt - unter den übrigen Voraussetzungen - zu bewilligen. Nur für andere Fallkonstellationen und für Fälle suchtbedingter Beschaffungskriminalität ohne die gleichzeitige Verurteilung wegen einer nach dem SMG strafbaren Handlung soll nach der Regierungsvorlage die Bewilligung des Strafaufschubs zu Therapiezwecken künftig zusätzlich möglich sein. Es ist zu erwarten, daß die Gerichte davon nur in besonders begründeten Einzelfällen Gebrauch machen werden.

Auch als Folge der vorgeschlagenen Einbeziehung suchtmittelabhängiger Händler von psychotropen Stoffen ("Tablettendealer") in den Anwendungsbereich des § 40 SMG wird wegen der in der Drogenszene vorherrschenden Polytoxikomanie voraussichtlich die Zahl der Strafaufschübe zu Therapiezwecken nicht nennenswert ansteigen.

Soweit Regelungen des SMG ungeachtet der vorstehenden Ausführungen zu einem Ansteigen der Fälle des Strafaufschubs zu Therapiezwecken führen, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, einem Ansteigen der Ausgaben durch Maßnahmen der Kostenverringerung und Kostenkontrolle gegenzusteuern.

So sollen die im § 42 Abs. 3 SMG vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für Justiz, mit Einrichtungen und Vereinigungen nach § 15 über die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Behandlungskosten Verträge nach bürgerlichem Recht abzuschließen, und die Ermächtigung zur Erlassung einer "Tarifverordnung" (auch) dazu dienen, die Vergütungen für Betreuungsmaßnahmen insgesamt zu senken. So hat mein Ressort schon jetzt mit der im Justizbudget wegen der großen Zahl der

Therapiefälle am meisten ins Gewicht fallenden Einrichtung eine 10 %ige Reduktion der Behandlungskosten vereinbart.

Außerdem ist beabsichtigt, im Wege der Festsetzung deutlich geringerer Tagsätze für die Zeit nach Ablauf einer noch zu bestimmenden Frist für den Aufenthalt in einer stationären Langzeittherapieeinrichtung therapeutische Konzepte mit kürzerer Aufenthaltsdauer zu forcieren.

Letztlich darf nicht übersehen werden, daß die Ausgaben für Behandlungskosten nicht die einzige Meßgröße für die Belastung des Bundeshaushaltes durch suchtmittelabhängige Verurteilte darstellen. Auch der Vollzug der Freiheitsstrafe an - im Vollzug oft sehr schwierigen - suchtmittelabhängigen Verurteilten verursacht Kosten. So kostet ein Strafgefangener die Republik im Durchschnitt fast 1.000 S täglich. Im Vergleich dazu sind die Kosten einer ambulanten drogentherapeutischen Betreuung mit einem Bruchteil davon (derzeit etwa einem Siebentel) anzusetzen. Aber auch die Tagsätze für stationäre Therapieaufenthalte werden - unter Berücksichtigung der erwähnten Einzelvereinbarungen mit Therapieeinrichtungen - nicht wesentlich, im äußersten Fall (Begrenzung der Kostentragungspflicht des Bundes mit dem Ausmaß, mit dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme - § 42 Abs. 2 SMG) etwa ein Drittel über den Kosten des Strafvollzuges liegen.